

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

(1) Der Sportverein Eintracht Clenze e.V. mit Sitz in Clenze verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendeten und nachgewiesenen/glaubhaft gemachten Aufwendungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Clenze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, seiner Untergliederungen und der entsprechenden Fachverbände. Im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus Spiel- und sportlichen Anlässen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Zuständig sind in jedem Falle die Sportgerichte der entsprechenden in § 2 genannten Organisationen.

§ 4

Gliederung

Der Verein gliedert sich in „Abteilungen“, in denen eine bestimmte Sportart betrieben wird. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben selbstständig.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist mit Anerkennung der Satzung durch Unterschrift schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Vorstand.

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied trägt durch Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen zur Willensbildung im Verein bei, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, in allen Abteilungen Sport auszuüben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitwirkung an Sportarten, für die Zusatzbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden, ist dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereins und der in § 2 genannten Organisationen zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(4) Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) freiwilligem Austritt, c) Ausschluss, d) Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. jeden Jahres möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 30.09. dem Vorstand vorliegen. Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen und genehmigt werden (z.B. bei Vereinswechsel aktiver Sportler).

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, rückständige Beiträge und Gebühren. Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt. Das Mitglied kann verlangen, vor seinem Ausschluss vom Vorstand gehört zu werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Beiträge und Gebühren

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten

(4) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

(5) Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge, Kursgebühren sowie Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Mitgliedern, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt werden.

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

§ 9

Ehrungen

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

(3) Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft; sie sind beitragsfrei.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat

Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bare Auslagen können auf Antrag nur erstattet werden, wenn ihre Erstattungsfähigkeit vorher vom Vorstand anerkannt wurde.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird als ordentliche Versammlung jedes Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist mind. 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abge-

lehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. In diesem Falle müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so ist die Versammlung spätestens nach vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen begründet werden. Über die Zulassung wird ohne Aussprache in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in gleicher Weise von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie/er muss sie einberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Abteilungsleiter
 - c) der/des Kassenerführer/in/es
 - d) der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Bestätigung der Abteilungsleiter
- 7.
8. Festsetzung der

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

- Jahresmitgliedsbeiträge
9. Genehmigung eines Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 10. Anträge
 11. Verschiedenes

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden/in
 - dem/der zweiten Vorsitzenden/in
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Jugendleiter/in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
- der/die Pressewart/in
 - der/die Frauenwart/in
 - der/die Sozialwart
 - die Abteilungsleiter/in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis und im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen darf, wenn der bzw. die erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Zu wählen sind alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, sowie die des erweiterten Vorstandes und jährlich 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.
- (5) Die/der Kassenführer/in wird aufgrund dieser Satzung ermächtigt, auch alleine über die einzurichtenden Vereinskonto bei Sparkassen und Banken zu verfügen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des ersten und zweiten Vorsitzenden bleibt hierdurch unberührt.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ergänzt sich beim Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb einer Wahlperiode selbst. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor. In ihm ist die Verteilung der voraussichtlichen Vereinseinnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden u.a.) und Ausgaben auf die einzelnen Abteilungen und den Gesamtverein zu erläutern. Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zustehenden Haushaltsmittel selbstständig nach Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen (siehe § 16 Abs. 3). Sie/er koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Abteilungen und beruft die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Bei Vorstandssitzungen besteht eine Ladungsfrist von 3 Tagen. Die/der erste Vorsitzende übt die Aufsicht aus über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller anderen Vereinsorgane. Sie/er unterzeichnet: die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
alle von der Kassenführerin oder vom Kassenführer zu begleichenden Rechnungen
alle für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke
- (4) Die/der Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse. Sie/er überwacht den Eingang der Vereinsbeiträge und sorgt dafür, dass säumige Beitragszahler rechtzeitig gemahnt werden. Sie/er führt alle Zahlungen für den Vorstand und die Abteilungen aus, nachdem die/der erste Vorsitzende vorher die Zahlung angewiesen hat, - auf die in § 16 Abs. 4 er-

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

teilte Einzelvollmacht wird Bezug genommen. Die Kasse ist einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein.

(5) Die/der Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr. Sie/er führt die Mitgliederkartei und die Versammlungsprotokolle. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer nach seiner Verlesung unterschrieben. Es muss eine Anwesenheitsliste, die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

(6) Die Abteilungsleiter führen die Abteilungen entsprechend den Beschlüssen der Abteilungsversammlungen. Sie sind dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Abwicklung des Übungsbetriebes und der Wettkämpfe verantwortlich.

(7) Der Jugendwartin oder dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie/er ist verantwortlich für die überfachliche Arbeit.

(8) Der Frauenwartin oder dem Frauenwart obliegt die Betreuung der Frauen im Verein.

(9) Die/der Sozialwart/in erledigt die Versicherungsfälle, an denen Vereinsmitglieder beteiligt sind.

§ 15

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von dieser oder diesem und der I. Vorsitzenden oder dem I. Vorsitzenden bzw. dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Angehörige bzw. Ehegatten der Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Im Ehrenrat soll jeweils ein Frau vertreten sein, jede Abteilung des Vereines kann nur einen Vertreter in den Ehrenrat stellen.

§ 17

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern. Er darf folgende Sanktionen verhängen: a) Verwarnung b) Verweis c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsmitglied zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten e) Ausschluss aus dem Verein. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Satzung des SV Eintracht Clenze e. V.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2002 in Kraft.

Andreas Möller (1.Vorsitzender)

Susanne Haedge (Schriftführerin)